

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00441 vom 15. September 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00441

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00441 du 15 septembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00441 del 15 settembre 2021

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA nach Ehetrennung. Kognition (E. 1). Grundsätzliche Anwendbarkeit des FZA aufgrund formell fortbestehender Ehe mit EU-Bürgerin (E. 2). Rechtsmissbrauchsvorbehalt bei Berufung auf eine lediglich formell fortbestehende Ehe (E. 3). Regelung des nahehelichen Aufenthalts nach den Bestimmungen für Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern: Vorliegend ist aufgrund der Indizienlage von einer Trennung vor Erreichung der Dreijahresfrist von Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG auszugehen, womit ein nahehelicher Aufenthaltsanspruch bereits an den zeitlichen Voraussetzungen scheitert (E. 4). Verneinung eines nahehelichen oder allgemeinen Härtefalls (E. 5). Kein Aufenthaltsanspruch aus dem Recht auf Privat- und Familienleben und keine Vollzugshindernisse (E. 6). Ausgangsgemässe Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 7). Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege aufgrund offensichtlicher Aussichtslosigkeit und mangels nachgewiesener Mittellosigkeit (E. 8). Rechtsmittelbelehrung (E. 9). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 5.1

Auch bei Verneinung eines nahehelichen Aufenthaltsanspruchs im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG kann sich ein Aufenthaltsanspruch ergeben, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Landesaufenthalt erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG, der sogenannte naheheliche Härtefall). Solch wichtige persönliche Gründe liegen namentlich bei starker Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland und bei Opfern ehelicher Gewalt vor, ferner bei zwangsverheirateten Personen (Art. 50 Abs. 2 AIG, vgl. auch Art. 31 VZAE). Der naheheliche Härtefall muss sodann in Kontinuität bzw. Kausalität zur gescheiterten Ehegemeinschaft und dem damit verbundenen (abgeleiteten) Aufenthalt stehen (BGE 137 II 345 E. 3.2.3; VGr, 2. Oktober 2013, VB.2013.00349, E. 2.3.1). Fehlt es an einem derartigen Konnex, kann gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG allenfalls von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen. Im Gegensatz zum nahehelichen Härtefall liegt die Bewilligungserteilung beim allgemeinen Härtefall im Sinn der "Kann-Bestimmung" von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG jedoch im (pflichtgemäss auszuübenden) Ermessen der Bewilligungsbehörde.

E. 5.2

Der noch relativ junge Beschwerdeführer ist in der Türkei aufgewachsen und sozialisiert worden. Er lebt erst wenige Jahre in der Schweiz und musste nach der Trennung von seiner

Ehefrau mit seiner Wegweisung rechnen. Er ist damit noch nicht derart in der Schweiz verwurzelt, als dass ihm die Rückkehr in sein Heimatland nicht mehr zuzumuten wäre. Überdies hat er sich zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht nicht besonders gut integriert, nachdem er gemäss Bestätigung des Sozialamts seiner Heimatgemeinde vom 17. November 2020 zwischen dem 1. Februar 2019 und dem 30. Juni 2020 mit insgesamt Fr. 10'609.80 von der Sozialhilfe unterstützt werden musste und derzeit arbeitslos ist. Sodann stellt die erfolgreiche Integration bzw. die Erfüllung der Integrationskriterien von Art. 58a AIG gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG ein kumulatives Erfordernis zu einer mindestens dreijährigen Ehegemeinschaft dar und vermag für sich genommen keinen nachehelichen Härtefall zu begründen. Die sicherlich nicht über übliche Integrationserwartungen hinausgehende Integration des Beschwerdeführers und dessen klagloses Verhalten in der Schweiz vermögen damit ebenfalls keinen Härtefall zu begründen. Damit hat die Vorinstanz einen nachehelichen oder allgemeinen Härtefall zu Recht verneint.

E. 6.1

Ein Aufenthaltsanspruch gestützt auf das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV entfällt bereits aufgrund der relativ kurzen Anwesenheitsdauer des Beschwerdeführers (BGE 144 I 266 E. 3.9). Mangels Eingriffs in das durch dieselben Bestimmungen geschützte Familienleben oder Verletzung von Freizügigkeitsrechten stehen auch keine völkerrechtlichen Verpflichtungen der Wegweisung des Beschwerdeführers entgegen. Sodann bestehen keinerlei Hinweise darauf, dass die Vorinstanz ihr pflichtgemässes Ermessen im Sinn von Art. 96 Abs. 1 AIG rechtsfehlerhaft ausgeübt hätte.

E. 6.2

Vollzugshindernisse im Sinn von Art. 83 AIG sind ebenfalls weder ersichtlich noch werden solche substantiiert geltend gemacht. Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

E. 7

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzulegen und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

E. 8

Im Sinn der obenstehenden Erwägungen erscheinen die Begehren des Beschwerdeführers offensichtlich aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sowohl für das Rekurs- als auch das Beschwerdeverfahren abzuweisen bzw. der diesbezügliche vorinstanzliche Entscheid im Ergebnis zu bestätigen ist (§ 16 Abs. 1 und 2 VRG). Wie schon im Rekursverfahren ist das Gesuch um unentgeltlich Rechtspflege überdies auch aufgrund des mangelhaften Nachweises der Mittellosigkeit abzuweisen, nachdem der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren zwar aktuelle Abrechnungen der Arbeitslosenkasse eingereicht hatte, ausgabenseitig jedoch lediglich seine aktuellen Mietkosten (Fr. 800.-) und Krankenkassenprämien (Fr. 243.75) bekannt sind und sich allein hieraus noch keine Unterdeckung des betriebsrechtlichen Existenzminimums ergibt. Vielmehr stehen dem Beschwerdeführer gemäss den eingereichten Unterlagen monatlich noch rund Fr. 700.- zur Begleichung der Verfahrenskosten zur Verfügung. Ferner ist aufgrund der formell fortbestehenden Ehe derzeit auch seine Ehefrau noch im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten zu finanziellen Unterstützungsleistungen verpflichtet.

E. 9

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.